

Seminar zum Telekommunikationsrecht

Bonn, den 16. Februar 2004

Andreas Neumann / Alexander Koch



Zentrum für Europäische
Integrationsforschung (ZEI), Bonn

Aufbau der Veranstaltung

- Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts
- Institutionelle und verfahrensmäßige Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Regulierung nach der Rahmenrichtlinie
- Marktregulierung nach der Rahmenrichtlinie
- Marktregulierung nach der Zugangs- und der Universaldienstrichtlinie
- Weitere Vorgaben der Rahmen-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie
- Vertiefung: Frequenzordnung nach der Genehmigungsrichtlinie und der Frequenzentscheidung
- Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation
- Überblick über die Auswirkungen auf das neue Telekommunikationsgesetz
- Vertiefung: Auswirkungen auf die Vorschriften zur Frequenzordnung im neuen Telekommunikationsgesetz

Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts (I)

- Bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts vorherrschende Überzeugung: Telekommunikation als natürliches Monopol (Nachfrage am wirtschaftlichsten durch einen Anbieter zu erbringen = Vorliegen von Subadditivitäten), Versorgung mit Telekommunikationsdiensten als Aufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge
- Europäische Telekommunikationsmärkte geprägt von Monopolen, die durch ausschließliche und besondere Rechte geschützt waren
- Technologischer Fortschritt und neue ökonomische Erkenntnisse (dank Liberalisierung z. B. in USA): höchstens in Teilbereichen natürliche Monopole
- 1987: Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte (Ziele: Liberalisierung, Harmonisierung, Gewährleistung eines chancengleichen Wettbewerbs, Gewährleistung von Universaldienstleistungen)
- 1988: Liberalisierung des Endgerätemarktes

Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts (II)

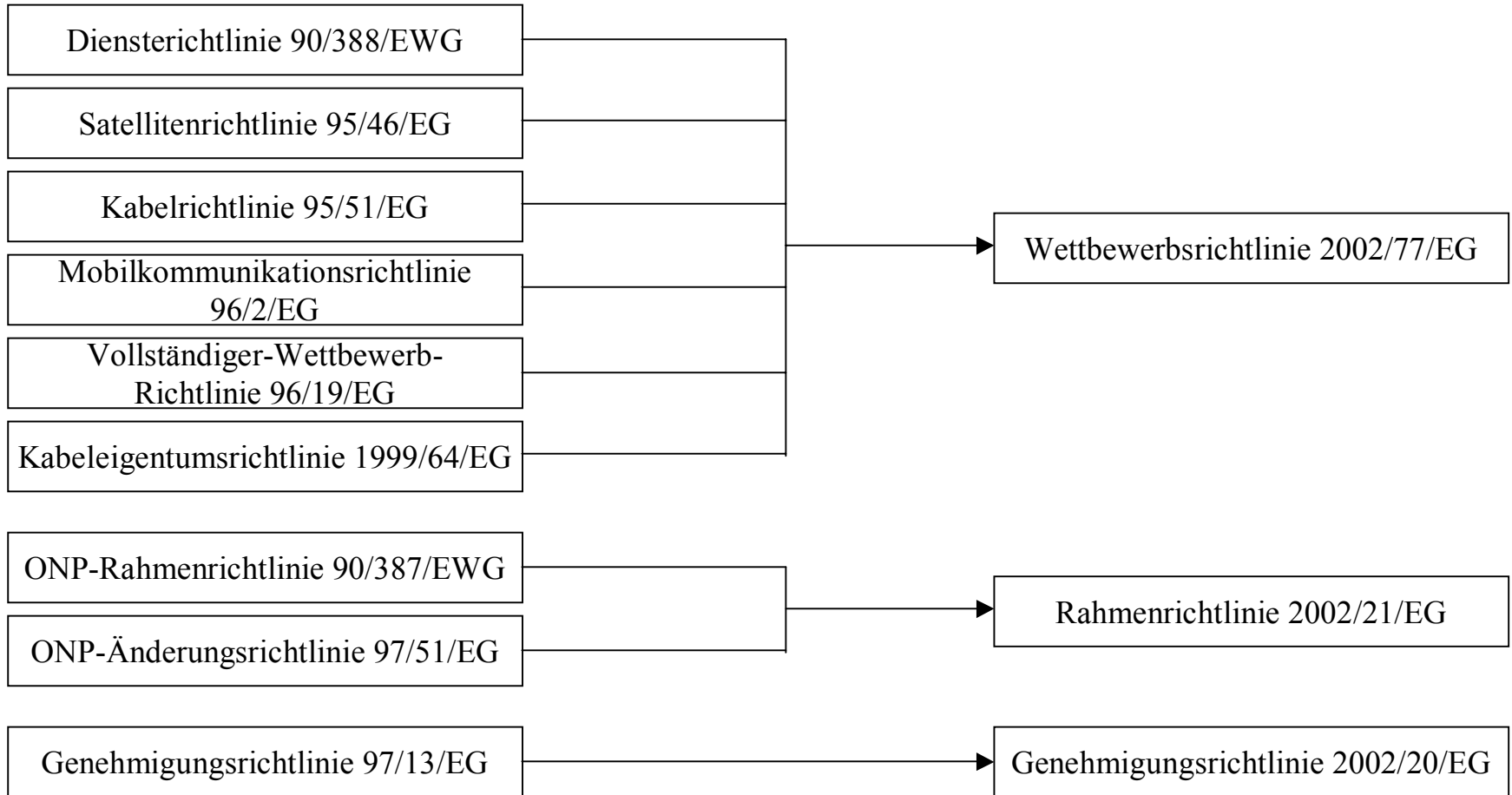
- 1990: zeitgleiche Verabschiedung der ONP-Rahmenrichtlinie 90/387/EWG des Rates und der (Wettbewerbs-) Diensterichtlinie 90/388/EWG der Kommission
- ONP-Rahmenrichtlinie (Harmonisierung):
 - Einführung harmonisierter Grundsätze und Bedingungen für den offenen Netzzugang
 - Beschränkung der Zugangsbedingungen auf Gründe, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen („grundlegende Anforderungen“)
 - Erfordernis der Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung
- (Wettbewerbs-) Diensterichtlinie (Liberalisierung):
 - Abschaffung ausschließlicher und besonderer Rechte für das Angebot von Telekommunikationsdiensten (Ausnahme: Sprachtelefondienst)
 - Genehmigungs- und Anmeldeverfahren müssen objektiven, nicht diskriminierenden und durchschaubaren Kriterien genügen
 - Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen

Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts (III)

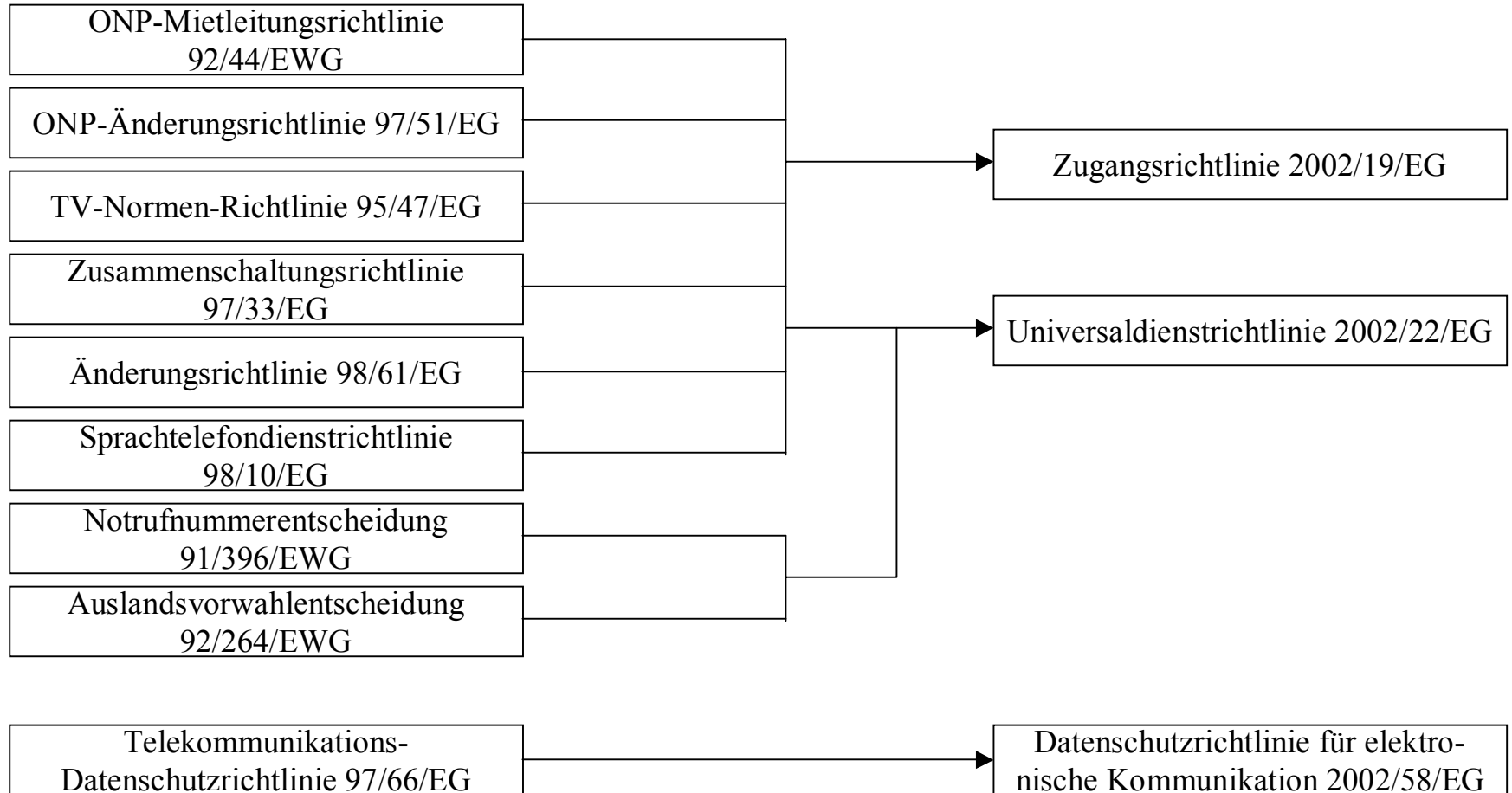
- 1990-1999: zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des EG-Telekommunikationsrechts
- 1999: Kommunikationsbericht der EG-Kommission (Regulatory Review)
- 1999-2002: Ausarbeitung des „neuen Rechtsrahmens“ für elektronische Kommunikation:
 - Rahmenrichtlinie 2002/21/EG (Parlament und Rat)
 - Zugangsrichtlinie 2002/19/EG (Parlament und Rat)
 - Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG (Parlament und Rat)
 - Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG (Parlament und Rat)
 - Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (Parlament und Rat)
 - Frequenzentscheidung 676/2002/EG (Parlament und Rat)
 - Wettbewerbsrichtlinie 2002/77/EG (Kommission)
 - Ergänzend: unverbindliche Akte (Empfehlungen, Leitlinien) der Kommission

Einzelrichtlinien

Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts (IV)



Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts (V)



Entwicklungslinien und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts (VI)

- Politische Ziele und regulatorische Grundsätze des neuen Rechtsrahmens (Art. 8 der Rahmenrichtlinie):
 - Allgemeine Grundsätze: Angemessenheit der Regulierungsmaßnahmen und Technologieneutralität
 - Ziel 1: Wettbewerbsförderung
 - Größtmögliche Vorteile für Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität
 - Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen
 - Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovation
 - Sicherstellung der effizienten Nutzung und Verwaltung von Funkfrequenzen und Nummerierungsressourcen
 - Ziel 2: Entwicklung des Binnenmarktes:
 - Abbau verbleibender Hindernisse für gemeinschaftsweite Angebote
 - Aufbau und Entwicklung transeuropäischer Netze und Förderung der Dienstoperabilität und der Konnektivität
 - Vermeidung diskriminierender Behandlung von Telekommunikationsanbietern
 - Einheitliche Regulierungspraxis und einheitliche Anwendung des neuen Rechtsrahmens
 - Ziel 3: Förderung der Interessen der Bürger:
 - Sicherstellung des Zugangs zum Universaldienst
 - Gewährleistung eines weitgehenden Verbraucherschutzes
 - Förderung eines hohen Datenschutzniveaus
 - Sicherstellung der Bereitstellung klarer Informationen
 - Berücksichtigung der Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen (insbesondere behinderter Nutzer)
 - Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der öffentlichen Telekommunikationsnetze

Institutionelle und verfahrensmäßige Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Regulierung nach der Rahmen-RL (I)

- Aufgabenwahrnehmung durch eine (oder mehrere) „nationale Regulierungsbehörde(n)“ (NRB) (Art. 3):
 - Unabhängigkeit (Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen)
 - Rechtliche und funktionale Unabhängigkeit von allen Unternehmen, die Telekommunikationsnetze, -geräte oder -dienste anbieten
 - Bei staatlicher Beteiligung an einem solchen Unternehmen (i. d. R. Ex-Monopolist) Sicherstellung einer wirksamen strukturellen Trennung der hoheitlichen Funktionen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung (Deutschland: BMF – DTAG ./ BMWA – RegTP)
 - Bestandteil der Unabhängigkeit auch die notwendige Ausstattung mit Personal, Fachwissen und Finanzmitteln (vgl. Erwägungsgrund 11)
 - Unparteilichkeit und Transparenz
 - Zusammenarbeit zwischen der (oder den) nationalen Regulierungsbehörde(n) und der (oder den) nationalen Wettbewerbsbehörde(n)

Institutionelle und verfahrensmäßige Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Regulierung nach der Rahmen-RL (II)

- Bereitstellung von Informationen (Art. 5):
 - Telekommunikationsanbieter müssen den NRB alle Informationen zur Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinienvorgaben zur Verfügung stellen
 - NRB müssen der Kommission alle Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen
 - NRB veröffentlichen Informationen, die zur Förderung des Wettbewerbs dienen, unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen
- Anhørungsverpflichtungen (Konsultation und Transparenz) (Art. 6):
 - Vor Maßnahmen mit beträchtlichen Auswirkungen auf einen Markt müssen interessierte Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme haben
 - Ergebnisse der Anhörung sind – unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen – zu veröffentlichen
 - Funktion: Partizipationsmöglichkeiten im Regulierungsverfahren erhöhen Akzeptanz von Regulierungsentscheidungen

Institutionelle und verfahrensmäßige Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Regulierung nach der Rahmen-RL (III)

- Streitbeilegungsverfahren (Art. 20):
 - Bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus dem neuen Rechtsrahmen
 - Auf Antrag einer Partei trifft NRB eine verbindliche Entscheidung zur schnellstmöglichen Beilegung der Streitigkeit (grundsätzlich spätestens nach vier Monaten)
 - Das Verfahren tritt neben die Möglichkeit zur Klageerhebung, kann also parallel zu dieser durchgeführt werden
 - Möglichkeit, eine verbindliche Entscheidung (zunächst) zu verweigern, wenn es bessere Alternativverfahren zur Beilegung der Streitigkeit gibt (etwa Schlichtung)
- Grenzüberschreitendes Streitbeilegungsverfahren (Art. 21):
 - Bei Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern in verschiedenen Mitgliedstaaten
 - Koordinierte Streitbeilegung durch die jeweiligen NRB, ansonsten dem Streitbeilegungsverfahren nach Art. 20 nachgebildet

Institutionelle und verfahrensmäßige Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Regulierung nach der Rahmen-RL (IV)

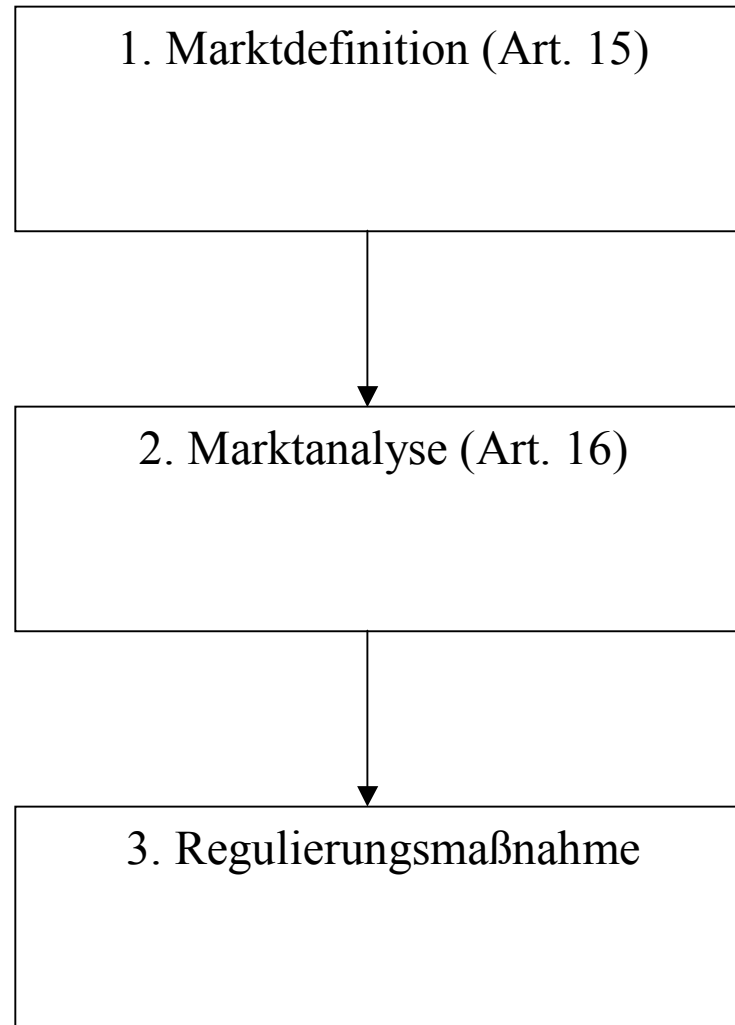
- Rechtsbehelf (Art. 4):
 - Auf nationaler Ebene müssen wirksame Rechtsbehelfsverfahren bestehen
 - Beschwerdebefugt ist jeder Telekommunikationsnutzer oder -anbieter, „der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist“
 - Streitfrage: Was bedeutet „betroffen“? (Nach Erwägungsgrund 12: Partei, die einem Beschluss einer NRB „unterliegt“.)
 - Beschwerdestelle muss unabhängig von den beteiligten Parteien sein und über angemessenen Sachverstand (wirtschaftlicher und technischer Art) verfügen
 - Beschwerdestelle *kann* ein Gericht sein, *muss* es aber nicht
 - EG-Recht gibt keinen Instanzenzug vor
 - Den Umständen des Falls muss angemessen Rechnung getragen werden
 - Wirksame Einspruchsmöglichkeiten müssen gegeben sein
 - Grundsätzlich: Beschluss der NRB bleibt bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) – es sei denn, die Beschwerdestelle entscheidet anders
 - Effiziente Regulierung ist mit Rechtsschutzbelangen in Einklang zu bringen

Marktregulierung nach der Rahmenrichtlinie (I)

- Bisher: Regulierung bestimmter sachlich relevanter Märkte, die bereits auf Richtlinienenebene vorgegeben wurden
- Bisher: Regulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Significant Market Power, SMP) = (grundsätzlich) Unternehmen, die einen Marktanteil von 25 Prozent haben
 - Bisher: starke sektorspezifische Besonderheiten
- Nun: Bestimmung der zu regulierenden Märkte durch NRB im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts
- Nun: Regulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Significant Market Power, SMP) = Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung (im Sinne des EG-Wettbewerbsrechts)
 - Nun: weitgehende Annäherung an Konzepte des allgemeinen Wettbewerbsrechts
 - Dennoch: Telekommunikationsrecht bleibt sektorspezifisches Recht!

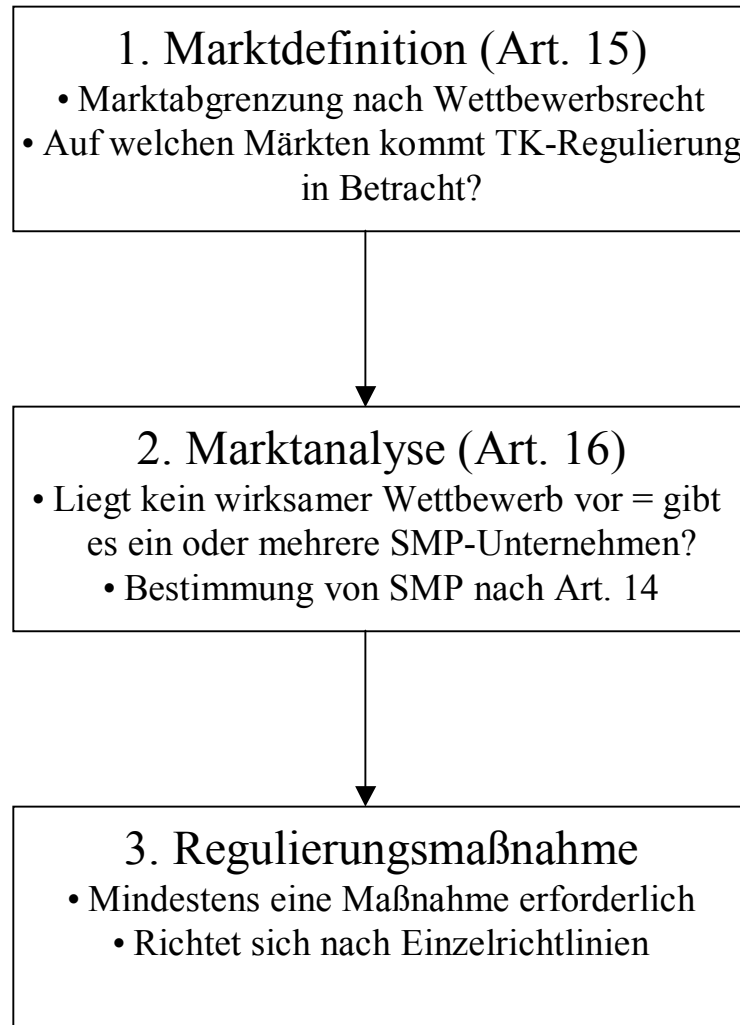
Marktregulierung nach der Rahmenrichtlinie (II)

- Ablauf des Regulierungsverfahrens:



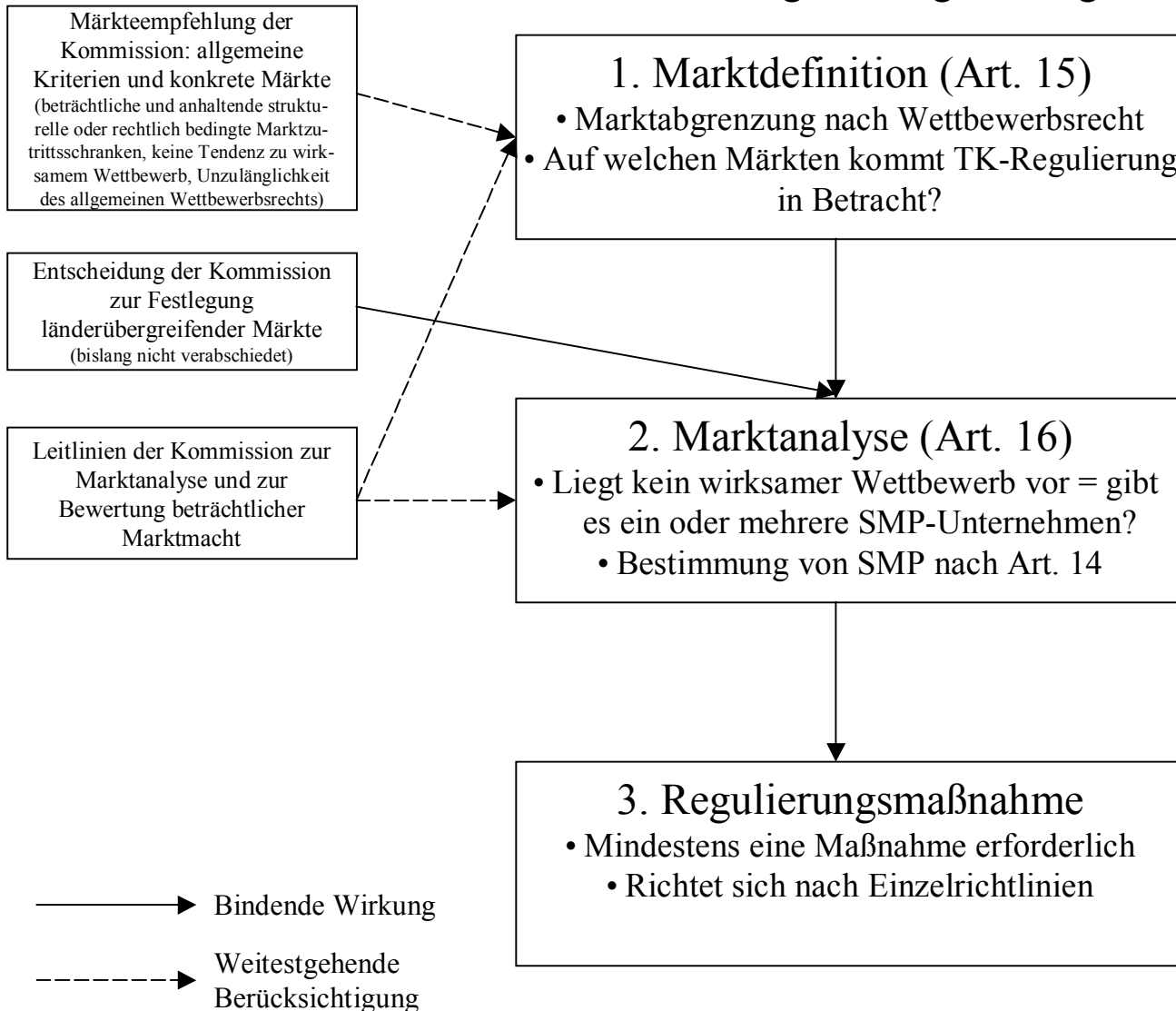
Marktregulierung nach der Rahmenrichtlinie (III)

- Ablauf des Regulierungsverfahrens:



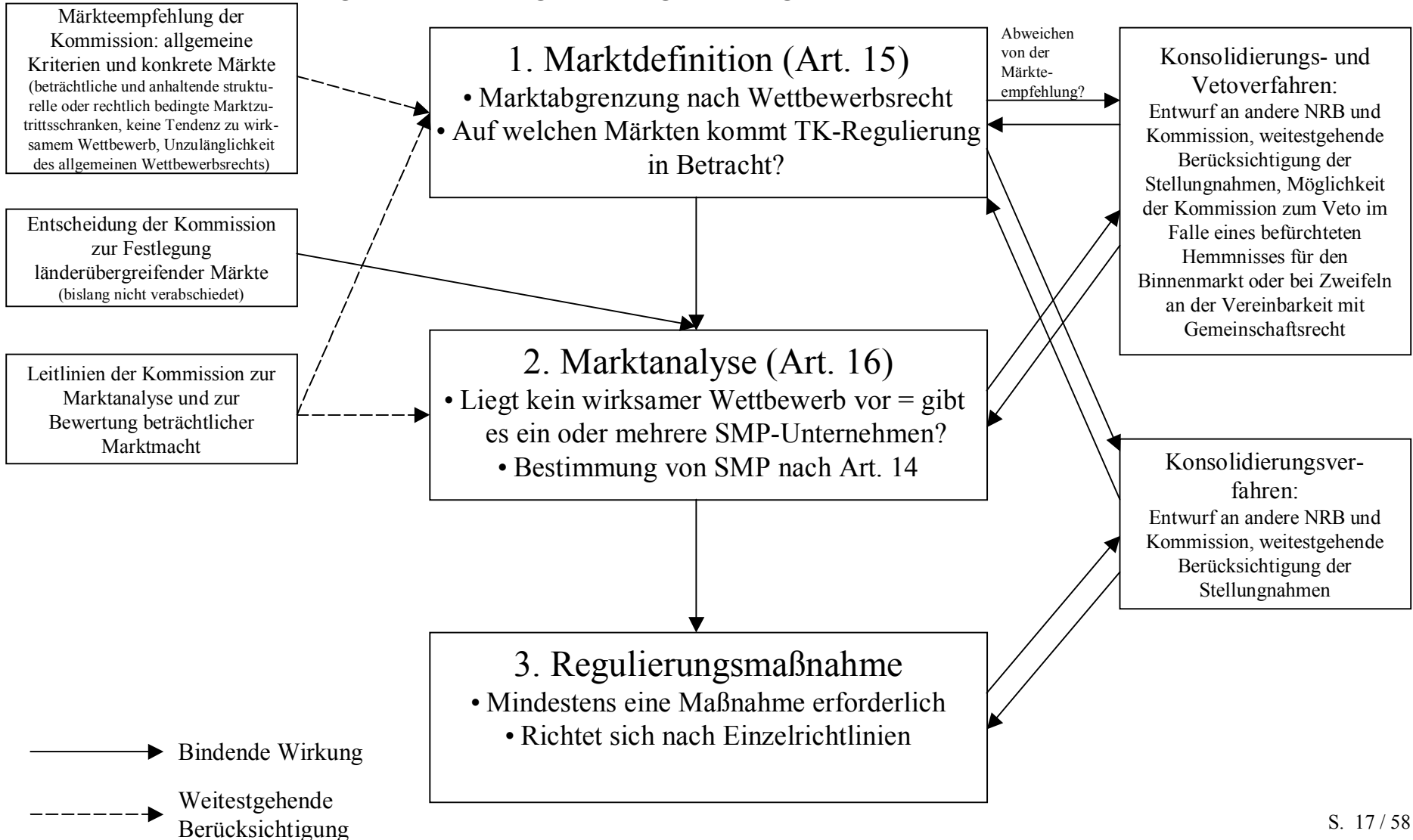
Marktregulierung nach der Rahmenrichtlinie (IV)

- Gemeinschaftsrechtliche Vorsteuerung des Regulierungsverfahrens:



Marktregulierung nach der Rahmenrichtlinie (V)

- Verfahrensmäßige Einbindung des Regulierungsverfahrens:



Marktregulierung nach der Zugangs- und der Universaldienstrichtlinie (I)

- Zugangsrichtlinie: Maßnahmen der *Vorleistungsregulierung* = Verhältnis zwischen SMP-Unternehmen und Wettbewerbern
- Universaldienstrichtlinie: (grundsätzlich) Maßnahmen der *Endnutzermarktregulierung* = Verhältnis zwischen SMP-Unternehmen und Endnutzern
- Endnutzermarktregulierung gemeinschaftsrechtlich nur *erforderlich*, wenn die Vorleistungsregulierung nicht ausreicht

Marktregulierung nach der Zugangs- und der Universaldienstrichtlinie (II)

- Zugangsrichtlinie:
 - Transparenzverpflichtung (Art. 9): Veröffentlichung bestimmter Informationen (Buchführung, technische Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, Tarife), Veröffentlichung eines entbündelten Standardangebots
 - Gleichbehandlungsverpflichtung (Art. 10): Gleichbehandlung bei Zusammenschaltung / Zugang
 - Verpflichtung zur getrennten Buchführung (Art. 11)
 - Zugangsverpflichtungen (Art. 12): Kernstück der Zugangsregulierung, z. B. Zugang zu bestimmten Netzkomponenten, Verhandlung, Verbot der nachträglichen Zugangsverweigerung, Angebot bestimmter Dienste zu Großhandelsbedingungen zwecks Weitervertrieb durch Dritte, offener Zugang zu technischen Schnittstellen etc., Kollokation und andere Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Schaffung der für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste notwendigen Voraussetzungen, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen, Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen
 - Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung (Art. 13): etwa kostenorientierte Preise, Rücksicht auf Investitionen und Ermöglichung einer angemessenen Rendite, Möglichkeit des Rückgriffs auf Vergleichsmarktverfahren

Marktregulierung nach der Zugangs- und der Universaldienstrichtlinie (III)

- Vorleistungsregulierung in der Universaldienstrichtlinie:
 - Mindestangebot an Mietleitungen (Art. 18): Verpflichtung zur Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen
 - Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl (Art. 19):
 - SMP-Unternehmen auf dem Markt „der Bereitstellung des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten“ *müssen* Betreiber Auswahl (Call-by-Call) und Betreiber vorauswahl (Preselection) anbieten
 - In anderen Netzen Bewertung durch Marktanalyse und Auferlegung durch Zugangsverpflichtung
 - Auf andere Art und Weise (als durch Wählen einer [Betreiber-] Kennzahl) Bewertung durch Marktanalyse und Auferlegung durch Zugangsverpflichtung

Marktregulierung nach der Zugangs- und der Universaldienstrichtlinie (IV)

- Endnutzermarktregulierung in der Universaldienstrichtlinie:
 - Nur erforderlich, wenn Verpflichtungen nach der Zugangsrichtlinie und zur Betreiber(vor)auswahl nicht ausreichen, um die Regulierungsziele zu erreichen
 - Möglichkeit der darüber hinausgehenden Endnutzermarktregulierung ist strittig
 - Kein abschließender Katalog der möglichen Regulierungsmaßnahmen
 - In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen der Entgeltkontrolle (keine überhöhten Preise, keine Verdrängungspreise, keine diskriminierenden Preise)
 - Weitere denkbare Regulierungsmaßnahmen: generelles Diskriminierungsverbot, Verbot unangemessener Bündelung / Gebot der Entbündelung

Weitere Vorgaben der Rahmen-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie im Überblick (I)

- Rahmenrichtlinie:
 - Frequenzverwaltung (Art. 9):
 - Effiziente Frequenzverwaltung, Zuteilung und Zuweisung aufgrund objektiver, transparenter, nicht diskriminierender und angemessener Kriterien
 - Förderung der Harmonisierung der Frequenznutzung im Einklang mit der Frequenzentscheidung
 - Möglichkeit zur Gestattung der Übertragung von Frequenznutzungsrechten unter bestimmten Voraussetzungen
 - Vergabe von Nummern, Namen und Adressen (Art. 10):
 - Kontrolle der Zuteilung aller nationalen Nummern und Verwaltung der nationalen Nummerierungspläne durch NRB, Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche, Zuteilung von Nummern in objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren
 - Keine Verpflichtung zur Regulierung von (Internet-) Namen und Adressen
 - Wegerechte (Art. 11): Entscheidung über die Erteilung von Wegerechten in transparenten, öffentlich zugänglichen Verfahren, die nicht diskriminierend und unverzüglich angewandt werden sowie nur unter transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen
 - Kollokation (Art. 12): Förderung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Grundstücken
 - Getrennte Rechnungslegung und Finanzberichte (Art. 13) / Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste (Art. 18)

Weitere Vorgaben der Rahmen-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie im Überblick (II)

- Zugangsrichtlinie:
 - Verhandlungsrecht und -pflicht (Art. 4):
 - Recht der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, über Netzzusammenschaltung zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten und ihre Interoperabilität zu gewährleisten
 - Auf Antrag eines hierzu befugten Unternehmens: Verhandlungspflicht
 - SMP-unabhängige Zugangs- und Zusammenschaltungsbefugnisse der NRB (Art. 5):
 - Zusammenschaltungsanordnung zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten gegenüber Unternehmen, die den Zugang zu den Endnutzern kontrollieren
 - Zugangsanordnung zur Gewährleistung des Zugangs zu Anwendungsprogramm-Schnittstellen (API) und zu elektronischen Programmführern (EPG) gegenüber den Betreibern digitaler Rundfunk- und Fernsehdienste zu fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden Bedingungen
 - Vorgaben für Zugangsberechtigungssysteme für digitale Rundfunk- und Fernsehdienste (Art. 6)

Weitere Vorgaben der Rahmen-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie im Überblick (III)

- Universaldienstrichtlinie:
 - Universaldienstbestimmungen (Art. 3-15):
 - Umfang des Universaldienstes: Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort, Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort, umfassendes Teilnehmerverzeichnis, umfassender Telefonauskunftsdienst, Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone
 - Verfahren zur Benennung von Unternehmen zur Universaldienstleistung
 - Finanzierung der Universaldienstleistung (Gefahr der Wettbewerbsverfälschung)
 - Verbraucherschutz (Art. 20-25): Vertragsmindestinhalte, Tarifinformationen, Informationen zur Dienstqualität, Sicherstellung der Netzintegrität, Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten, Unterstützung durch Vermittlungspersonal und Teilnehmerauskunftsdienste
 - Besondere Vorgaben für die Nutzung von Nummern / -wählverfahren (Art. 26-30):
 - Einheitliche europäische Notrufnummer 112 inkl. Standortinformationsübermittlung
 - Europäische Auslandstelefonvorwahl 00 und europäischer Telefonnummernraum
 - Zugang EG-ausländischer Nutzer zu geographisch nicht gebundenen Nummern
 - Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale (Mehrfrequenzwahlverfahren, Rufnummernanzeige)
 - Nummernübertragbarkeit (aber nicht *erforderlich* zwischen Festnetz und Mobilfunknetz)
 - Übertragungspflichten für bestimmte Hör- und Fernseh Rundfunkkanäle (Art. 31)

Ziele der Genehmigungsrichtlinie

„Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Harmonisierung und Vereinfachung der Genehmigungsvorschriften und -bedingungen einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zu errichten, damit deren Bereitstellung in der ganzen Gemeinschaft erleichtert wird.“

Ziele der Genehmigungsrichtlinie

- **Vereinfachung der Frequenzvergabe durch Allgemeingenehmigungen**
- **Beschränkung der zulässigen Auflagen auf das absolut Notwendige**
- **Transparentere Kosten**

1999-Review

- **Ziele der neuen Genehmigungsrichtlinie sind weitgehend identisch mit denen der alten**
- **Richtlinie 97/13/EG ließ allerdings zu viel Spielraum für nationale Überregulierung**
- **Beispiele:**
 - **Genehmigungsarten: 2 bis 18, jeweils mit eigenen Verfahren, Gebühren und Bedingungen**
 - **Informationen: Keine bis 49**
- **Ein Vergleich der Regulierungsregime zeigte jedoch keine Effizienzunterschiede**
- **Die neue Genehmigungsrichtlinie legt das einfachste Regulierungsregime zugrunde**

Allgemeingenehmigung

„Allgemeingenehmigung ist der in einem Mitgliedstaat errichtete rechtliche Rahmen, mit dem gemäß dieser Richtlinie Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können.“

Allgemeingenehmigung

- Grundsätzlich darf die Frequenznutzung nur von einer **Allgemeingenehmigung** abhängig gemacht werden
- **Ausnahmen, insbesondere:**
 - **Gefahr von funktechnischen Störungen**
 - **Um eine effiziente Nutzung zu gewährleisten (z. B. UMTS)**

Allgemeingenehmigung

- **Zulässig**
 - **Meldezwang (Angaben, nur soweit sie für ein Register der Anbieter erforderlich sind – z. B. Handelsregisternummer, Kontaktperson)**
- **Unzulässig**
 - **Genehmigung (ausdrückliche Entscheidung oder Verwaltungsakt)**

Bedingungen

- **Die zulässigen Bedingungen sind abschließend im Anhang der Richtlinie aufgelistet**
- **Besondere Verpflichtungen (etwa Universaldienst) sind von der Allgemeingenehmigung zu trennen, aus Transparenzgründen müssen jedoch Hinweise erfolgen**

Beschränkung der Frequenznutzungsrechte

- **Ziele:**
 - **Nutzen für Nutzer maximieren**
 - **Wettbewerbserleichterung**
- **Verfahren:**
 - **Wettbewerbsorientierte Auswahlverfahren**
 - **Vergleichende Auswahlverfahren**

Informationspflicht der Unternehmen und Sanktionsmöglichkeiten

- ***Nach* einem Markteintritt können die Regulierungsbehörden bestimmte Information verlangen, um zu prüfen, ob die an die Allgemeingenehmigung geknüpften Bedingungen erfüllt werden**
- **Werden Mängel festgestellt, müssen diese innerhalb eines Monats abgestellt werden**
- **Nach dieser Frist trifft die zuständige Behörde die gebotenen und angemessenen Maßnahmen (z. B. „Geldstrafen“)**
- **Als Ultima Ratio kann der Betrieb von elektronischen Kommunikationsnetzen untersagt werden**

Serviceverpflichtungen der Regulierungsbehörde und Mitgliedstaaten

- **Standardisierte Erklärungen für Unternehmen, um diesen bei Zusammenschaltungsvereinbarungen oder Wegerechten zu helfen**
- **Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Abgaben etc. sind zu veröffentlichen und ständig aktuell zu halten**

Verwaltungsabgabe

- **Verwaltungsabgaben dürfen erhoben werden, um die administrativen Kosten zu decken; insbesondere**
 - **Verwaltung und Kontrolle, internationale Zusammenarbeit, Marktanalyse etc.**
 - **Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren**
- **Die Verwaltungskosten und die eingenommen Abgaben müssen veröffentlicht werden, um für Transparenz zu sorgen**

Bestehende Genehmigungen

- **Prinzipiell müssen bestehende Genehmigungen bis zum 23. Juli 2003 mit der neuen Richtlinie in Einklang gebracht werden...**
- **In besonderen Fällen sind Übergangsfristen für weitere neun Monate möglich**
- **In begründeten Ausnahmen kann eine Weitergeltung von Bedingungen bei der Kommission beantragt werden**

Exkurs: Die deutschen UMTS-Lizenzen

- **Nach der Richtlinie gelten in der Vergangenheit im Rahmen eines auf Wettbewerb oder Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens eingegangene Bedingungen fort**
- **Problem in Deutschland: In den UMTS-Lizenzen erfolgen Hinweise auf das zum damaligen Zeitpunkt bestehende Recht, welches sich nach der Umsetzung aber ändern wird**
- **Lösung: Auslegung: Die Hinweise konstituieren die Pflicht**

Frequenzentscheidung

„Diese Entscheidung zielt darauf ab, in der Gemeinschaft einen politischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die Koordinierung der politischen Ansätze und gegebenenfalls harmonisierte Bedingungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu gewährleisten, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes in Bereichen der Gemeinschaftspolitik wie elektronischer Kommunikation, Verkehr sowie Forschung und Entwicklung (FuE) erforderlich sind.“

Frequenzentscheidung

- **Ein Frequenzausschuss zur Unterstützung der Kommission wird eingerichtet**
- **Zur Harmonisierung des Frequenzspektrums kann die Kommission der CEPT Aufträge erteilen**
- **Wird die CEPT nicht schnell genug tätig, kann die Kommission eigene Harmonisierungsmaßnahmen ergreifen**

Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (I)

- Sektorspezifische Ergänzung zur allgemeinen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
 - Diese bleibt anwendbar, soweit die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation keine Spezialregelung enthält
- Die einzige Harmonisierungsrichtlinie des neuen Rechtsrahmens, die nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnte (Hauptstreitpunkte: Regelung zu Spam und zur Telekommunikationsüberwachung)
- Betriebssicherheit (Art. 4):
 - Dienstbetreiber muss Sicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten; Netzsicherheit ggf. in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber
 - Erforderlich ist ein Sicherheitsniveau, das angesichts des bestehenden Risikos angemessen ist, unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten der Schutzmaßnahmen
 - Bei besonderem Risiko der Verletzung der Netzsicherheit Verpflichtung zur Unterrichtung des Teilnehmers über Risiko und mögliche Abhilfen

Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (II)

- Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 5)
- Verarbeitung von Verkehrsdaten (Art. 6):
 - Grundsätzlich Verarbeitung nur zulässig zur Übertragung einer Nachricht
 - Weitergehende Verarbeitung nur zu Abrechnungszwecken
 - Mit Einwilligung des Teilnehmers oder Nutzers auch zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen
- Einzelgebührennachweis (Art. 7):
 - Recht auf Rechnung ohne Einzelgebührennachweis
 - Ausgleich zwischen Interesse an Einzelgebührennachweis und Recht anrufender Nutzer bzw. angerufener Teilnehmer auf Vertraulichkeit durch innerstaatliche Vorschriften

Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (III)

- Rufnummernanzeige und -unterdrückung (Art. 8):
 - Möglichkeit des Anrufers, Rufnummernanzeige zu unterdrücken
 - Möglichkeit des Angerufenen, Rufnummernanzeige zu unterdrücken
 - Möglichkeit des Angerufenen, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige abzuweisen
 - Möglichkeit des Angerufenen, Rufnummernanzeige *beim Anrufer* zu unterdrücken
- Standortdaten (Art. 9):
 - Verarbeitung nur für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen (z. B. Location-based Services) und nur anonym oder mit Einwilligung des Nutzers / Teilnehmers
 - Möglichkeit der jederzeitigen Rücknahme der Einwilligung
 - Möglichkeit der Untersagung der Verarbeitung bei jeder Verbindung / jeder Übertragung trotz Einwilligung

Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (IV)

- Automatische Anrufweitschaltung (Art. 11): Möglichkeit des Teilnehmers, die von einem Dritten veranlasste Anrufweitschaltung auf das eigene Endgerät abzustellen
- Teilnehmerverzeichnisse (Art. 12):
 - Möglichkeit der Festlegung, Prüfung, Korrektur und Löschung der in ein öffentliches Verzeichnis aufzunehmenden Daten
 - Wunsch der Nichtaufnahme (sowie Prüfung, Berichtigung und Streichung) gebührenfrei
- Unerbetene Nachrichten (Art. 13):
 - Direktwerbung mittels automatischer Anrufmaschinen, Faxgeräten oder *elektronischer Post* (neu) nur mit vorheriger Einwilligung der Teilnehmer erlaubt (Opt-in)
 - Ausnahme bei elektronischer Post im Falle bestehender Kundenbeziehung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen
 - Für andere Formen unerbetener Nachrichten zur Direktwerbung Wahlmöglichkeit zwischen Opt-in und Opt-out

Überblick über die Auswirkungen auf das neue Telekommunikationsgesetz (I)

- Chronologie der Novellierung:

20.02.2003: Arbeitsentwurf der Abteilung VII des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

30.04.2003: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

24.07.2003: Ablauf der Umsetzungsfrist der wesentlichen Teile des neuen Rechtsrahmens

15.10.2003: Entwurf der Bundesregierung (Regierungsentwurf)

19.12.2003: Stellungnahme des Bundesrates

14.01.2004: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

15.01.2004: Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs im Bundestag

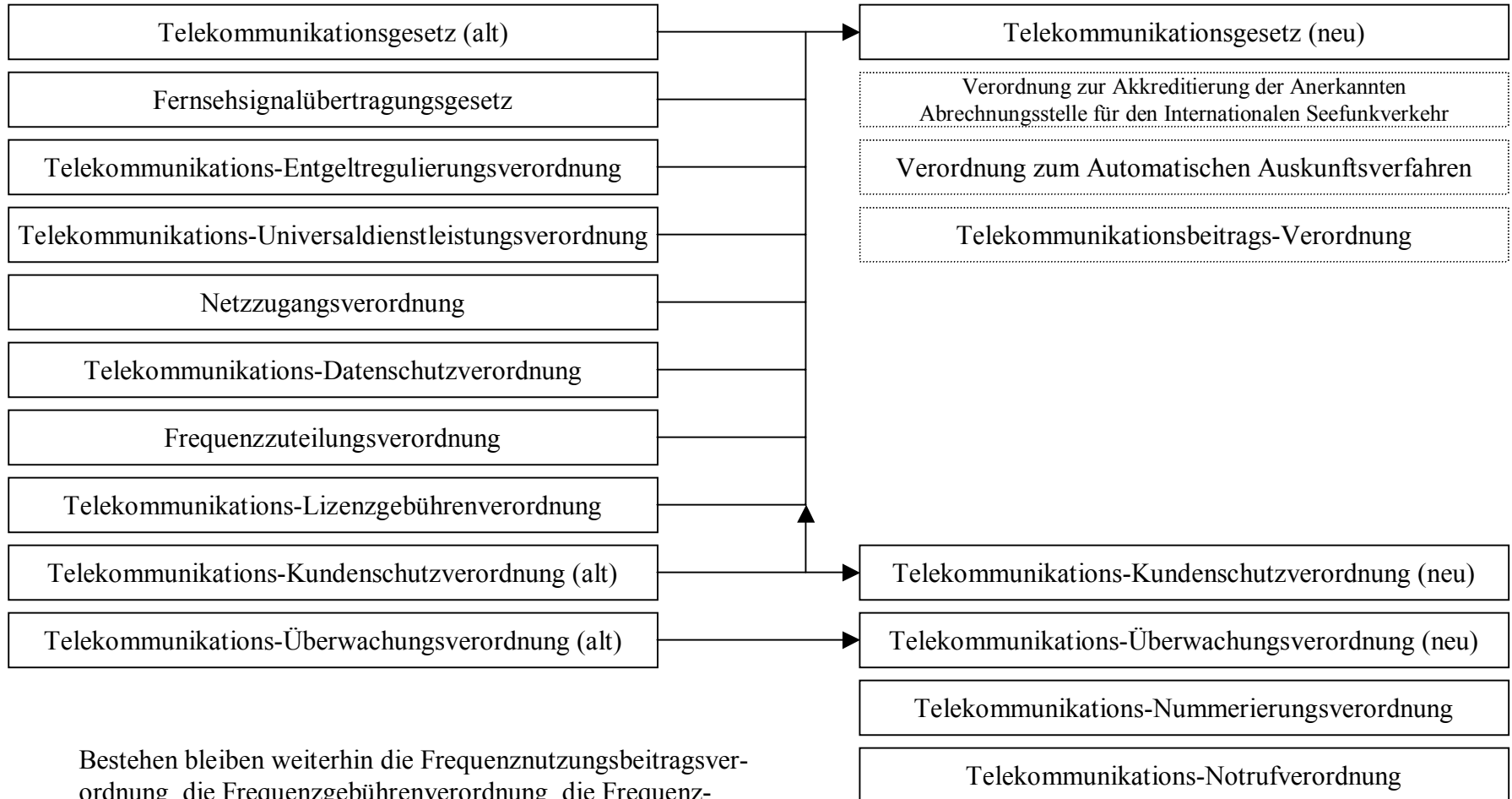
09.02.2004: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Geplantes Inkrafttreten: Juni 2004

Überblick über die Auswirkungen auf das neue Telekommunikationsgesetz (II)

- Neuer Rechtsrahmen erzwingt weitreichende Anpassung im Bereich der Marktregulierung: der zweite, dritte und vierte Teil des bisherigen TKGs werden vollständig umgestaltet
- Davon abgesehen Bemühen um Beibehaltung der bisherigen Systematik
- Außerdem Reaktion auf Erfahrungen mit der bisherigen Regulierungspraxis gerade auch im Bereich der Marktregulierung (z. B. Normierung eines Konsistenzgebotes bei der Entgeltregulierung, Verbot von Preis-Kosten-Scheren und unangemessener Bündelung, Benennung einer – regelmäßig aufzuerlegenden – Verpflichtung zur Fakturierung von Entgelten)
- Weitreichende nicht gemeinschaftsrechtlich veranlasste Änderungen insbesondere im Bereich Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und öffentliche Sicherheit (Stärkung der Belange der öffentlichen Sicherheit, Herabsetzung des Datenschutzniveaus) und im Bereich des Rechtsschutzes (Abschaffung der Berufungsinstanz)
- Integration zahlreicher Rechtsverordnungen in den Gesetzestext

Überblick über die Auswirkungen auf das neue Telekommunikationsgesetz (III)



Bestehen bleiben weiterhin die Frequenznutzungsbeitragsverordnung, die Frequenzgebührenverordnung, die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und die Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes

Überblick über die Auswirkungen auf das neue Telekommunikationsgesetz (IV)

- Zentrale Abweichungen / Ergänzungen im Bereich der Marktregulierung gegenüber dem neuen Rechtsrahmen:
 - Bestimmung der potentiell zu regulierenden Märkte anhand des Kriteriums „funktionsfähiger Wettbewerb“ (aber unter Berücksichtigung der Märkteempfehlung)
 - Unterteilung der Zugangsverpflichtungen in „Kann“- und in „Soll“-Verpflichtungen
 - Weitgehend zwingende Verknüpfung von Zugangsverpflichtungen mit entsprechenden Maßnahmen der Entgeltregulierung
 - Generell: nicht unerhebliche Beschränkung des Auswahlermessens der Regulierungsbehörde
 - Möglichkeit der (faktischen) Ex-ante-Regulierung von Endnutzerentgelten auch bei nicht unzureichender Vorleistungsregulierung bei offenkundigem Missbrauch
 - Dem allgemeinen Kartellrecht nachgebildete, in der Formulierung der Vorschrift aber über diese hinausgehende besondere Missbrauchsaufsicht

Überblick über die Auswirkungen auf das neue Telekommunikationsgesetz (V)

- Derzeitige zentrale Streitpunkte:
 - Ausrichtung der Regulierung am Leitbild des „funktionsfähigen Wettbewerbs“
 - Möglichkeit und Umfang einer Resaleverpflichtung
 - Möglichkeit und Umfang einer Verpflichtung zur Fakturierung und zum Inkasso
 - Beschränkung von Datenschutz und Fernmeldegeheimnis
 - Möglichkeit einer Zusammenführung von Telekommunikations- und Telemedienschutz in einem gesonderten Gesetz
 - Geplante Einführung eines Telekommunikationsbeitrages zur Finanzierung der Tätigkeit der Regulierungsbehörde
 - Verwaltungsrechtsweg versus Zivilrechtsweg

Grundsätzliche Änderung

- **Das bisherige Recht trennt zwischen Lizenzen und Frequenznutzungsrechten**
 - **In der Lizenz werden Rechte und Pflichten geregelt**
 - **Die eigentliche Frequenznutzungserlaubnis wurde durch einen weiteren Verwaltungsakt zugeteilt**
- **Zukünftig gibt es keine Lizenzen mehr, sondern nur noch Frequenznutzungsrechte**

Frequenzwirtschaft

- **Frequenzbereichszuweisungsplan (Rechtsverordnung der Bundesregierung)**
 - **Grobaufteilung (vgl. mit einem Flächennutzungsplan)**
- **Frequenznutzungsplan (Regulierungsbehörde)**
 - **Feingliederung (vgl. mit einem Bebauungsplan)**
- **Frequenzzuteilung**
 - **Einzelfall (vgl. mit einer Baugenehmigung)**
- **In Einzelfällen kann zur Erprobung neuer Techniken bzw. bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf von den Plänen abgewichen werden**

Frequenzzuteilung

- **„Jede Frequenznutzung bedarf der vorherigen Frequenzzuteilung...“**
- **„Frequenzen werden in der Regel als Allgemeinzuteilung... zugeteilt.“**
- **In Ausnahmefällen erfolgt eine Einzelzuteilung**
- **Frequenzen können auch mehrfach vergeben werden, wenn hierdurch eine effizientere Nutzung gewährleistet wird**

Zuteilungsregeln

- **Die Frequenz wird zugeteilt, wenn:**
 - **Sie für die vorgesehene Nutzung im Frequenznutzungsplan ausgewiesen ist**
 - **Sie verfügbar sind**
 - **Die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist**
 - **Eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist**
- **Ein Horten von Frequenzen kann also unter Verweis auf die nicht effiziente Nutzung verhindert werden**

Nebenbestimmungen

- **Eine Frequenzzuteilung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden**
- **Die Nebenbestimmungen können nachträglich geändert werden, wenn etwa durch Weiterentwicklungen in der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind**

Vergabeverfahren

- **Ein Vergabeverfahren findet statt, wenn Frequenzen nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen oder für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt sind**
- **Das Vergabeverfahren ist grundsätzlich als Versteigerungsverfahren durchzuführen**
- **Ist das Versteigerungsverfahren nicht geeignet, die Regulierungsziele des TKG zu erfüllen, wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt**

Frequenzhandel

- **Die Regulierungsbehörde kann Frequenzbereiche für den Handel freigeben**
- **Frequenzhandel darf jedoch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen**
- **Beim Frequenzhandel sind die Regulierungsziele des TKG zu berücksichtigen**
- **Die Erlöse stehen dem Veräußerer zu**

Widerruf der Frequenzzuteilung

- **Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn die Frequenz nicht genutzt wird**
- **Ein Widerruf ist außerdem möglich, wenn der Wettbewerb oder die Einführung neuer frequenzeffizienterer Techniken *unzumutbar* gestört wird**

Übergangsvorschriften

- **„Soweit Frequenznutzungs- und Lizenzrechte auf Grund eines auf Wettbewerb oder Vergleich beruhenden Auswahlverfahrens erworben wurden, gelten die damit erteilten Rechte und die eingegangenen Verpflichtungen fort. Rechtliche Verpflichtungen, die sich aus der zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Frequenzzuteilung geltenden Rechtslage ergeben, gelten als eingegangen im Sinne von Satz 1.“**
- **Erforderlich ist aber wohl eine besondere Bezugnahme in der Frequenzzuteilung oder der Lizenz auf das bestehende Recht, es wird also nicht auf das gesamte alte TK-Recht Bezug genommen.**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Für weitere Informationen:

Andreas Neumann / Alexander Koch

Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Abteilung A

Walter-Flex-Str. 3, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73 – 49 33 / – 18 43 Fax: 02 28 / 73 18 93

E-Mail: an@andreasneumann.de / ak@alexanderkoch.de

**WWW: <http://www.andreasneumann.de> / <http://www.alexanderkoch.de> /
<http://www.tkrecht.de>**

Wichtiger Hinweis:

„The Board views the endemic use of PowerPoint briefing slides instead of technical papers as an illustration of the problematic methods of technical communication at NASA.“

-- Columbia Accident Investigation Board, Final Report of 26 August 2003, S. 191,
<http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB_lowres_chapter7.pdf>